

An die
 Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
 Abteilung Infrastruktur

01054 Dresden

Antragsnummer (sofern bekannt)

Schulische Infrastruktur
 Bestätigung des Energiesachverständigen bei
 Bestandssanierungen (Teil A FöriEFRE)

- zum Förderantrag
 zum Verwendungsnachweis

1. Antragsteller | Maßnahme

Antragsteller | Zuwendungsempfänger

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Investitionsort

Name der Schule

Straße, Hausnummer (soweit abweichend)

PLZ Ort (soweit abweichend)

Bezeichnung der Maßnahme¹

2. Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben durch den Energiesachverständigen

Gesamtausgaben lt. Kostenberechnung (gegliedert nach DIN 276)	Aufteilungsschlüssel (in %)	Gesamtausgaben (in €)	davon zuwendungsfähig (in €)
KG 200 – Herrichten und Erschließen			
KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen			
KG 400 – Bauwerk – Technische Anlagen			
KG 500 – Außenanlagen			
KG 700 – Baunebenkosten			
KG 700 Baunebenkosten direkt zugeordnet			
KG 700 Baunebenkosten prozentual zugeordnet			
Summe			

¹ Die Bezeichnung der Maßnahme findet Eingang in das nach Art. 115 (2) der VO (EG) 1303/2013 beschriebene Verzeichnis und wird veröffentlicht.

Herleitung des Aufteilungsschlüssel (anhand der anteilig anrechenbaren Kosten oder pauschale Aufteilung des KG 200 - 500 etc.)

Der Energiesachverständige bestätigt, dass

- als zuwendungsfähig die Ausgaben aufgeführt sind, die dem Merkblatt des Sächsischen Immobilien- und Baumanagement zu den förderfähigen Ausgaben entsprechen (https://www.sib.sachsen.de/de/formulare_publicationen/formulare_und_vorlagen/zuwendungsbau/ bzw. https://www.sib.sachsen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dokumente/Zuwendungsbau/unterlagen_und_formulare/Energieeffizient_EFRE_2014-2020_Definition_Nullenergiehaus_postive_Energiebilanz_Stand_09-15.pdf)
- die energetischen Maßnahmen und die als zuwendungsfähig aufgeführten Ausgaben nachweisbar zu einer Energie- bzw. CO₂-Einsparung führen und somit die Überschreitung des gesetzlichen Standards nach EnEV bzw. EEWärmeG bewirken.

3. Energetischer Standard und Indikatoren

Vor Durchführung der Maßnahme

Jahres-Endenergiebedarf ² (in kWh*a)

Jahres-Primärenergiebedarf Qp (in kWh*a)

Treibhausgasemissionen (in t*a)

Energetisch unsanierte Fläche (in m ²)

Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m ² *a)

Nach Durchführung der Maßnahme

(Erwarteter) Jahres-Endenergiebedarf (in kWh*a)

(Erwarteter) Jahres-Primärenergiebedarf Qp (in kWh*a)

Rückgang Jahres-Primärenergiebedarf Qp (in kWh*a)

(Erwartete) Treibhausgasemissionen (in t*a)

Rückgang Treibhausgasemissionen (in t CO ₂ *a)

Energiesanierte Fläche (in m ²)

Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m ² *a)

Entsprechend der dem Förderantrag zugrunde liegenden Planung wird das bestehende Gebäude nach Umsetzung der Maßnahme die nach geltender EnEV einzuhaltenden Höchstwerte (Jahresprimärenergiebedarf Qp, mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten U) unterschreiten:

	Förder-satz	Zuwendung
<input type="checkbox"/> um 30 %	100 %	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> um 20 %	90 %	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> um 10 %	80 %	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Nach Umsetzung der Maßnahme wird mit Verwendungsnachweis bestätigt, dass das bestehende Gebäude die nach geltender EnEV einzuhaltenden Höchstwerte (Jahresprimärenergiebedarf Qp, mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten U) unterschreitet:

	Förder-satz	Zuwendung
<input type="checkbox"/> um 30 %	100 %	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> um 20 %	90 %	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> um 10 %	80 %	<input style="width: 100%;" type="text"/>

² Werte nach DIN 18599 (Heizung/Trinkwasser/Beleuchtung/Verteilung)

4. Erklärungen des Energiesachverständigen

4.1 Der Energiesachverständige versichert eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person zu sein.

4.2 Es wird ein mindestens einjähriges Verbrauchsmonitoring durchgeführt.

4.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Energiesachverständigen ist bekannt, dass die in den Ziffern 1 bis 4.2 getätigten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 strafbar ist.

Dem Energiesachverständigen ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Dem Energiesachverständigen sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Energiesachverständiger

Name
Ort
Datum

Firma
Stempel Unterschrift